



Fußball-Sport-Verein Füchtenfeld e.V.

49835 Füchtenfeld
www.fsv-fuechtenfeld.de
Mail: fsvfuechtenfeld@gmail.com
Telefon: (0 59 46) 99 51 11
Vereinsfarben: schwarz / weiß

Füchtenfeld, den 27.11.2014

Liebe Vereinsmitglieder,

unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet am Freitag, den 23. Januar 2015 um 19.30 Uhr im Vereinslokal Berling statt, zu der wir hiermit herzlich einladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden Sascha Kniebes
2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Gedenken
4. Protokollverlesung der JHV 2013 mit Genehmigung
5. Rechenschaftsberichte:
 - a) Spielausschussobmann
 - b) Festausschussvorsitzende
 - c) Jugendleiter
 - d) Frauenfachwartin
 - e) Seniorenfachwart
 - f) Bouleabteilung
 - g) Beachabteilung
 - h) Kassenwart
 - i) Kassenprüfer
 - j) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
6. Satzungsänderungen (siehe Erläuterungen)
7. Ehrungen
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahlen
11. Anträge
12. Anfragen und Anregungen

Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Stimmberechtigt sind laut Satzung alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Alle Füchtenfelder ab 14 Jahre sind zur Jahreshauptversammlung herzlich eingeladen.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme, und bitten um pünktliches Erscheinen.

Mit sportlichen Gruß

Der Vorstand des FSV Füchtenfeld e.V.

Sascha Kniebes
1. Vorsitzender



Fußball-Sport-Verein Füchtenfeld e.V.

49835 Füchtenfeld
www.fsv-fuechtenfeld.de
Mail: fsvfuechtenfeld@gmail.com
Telefon: (0 59 46) 99 51 11
Vereinsfarben: schwarz / weiß

Geplante Satzungsänderungen (Änderungen rot markiert)
Mündliche Erläuterungen erfolgen auf der JHV, kurze Erläuterung kursiv in Klammern) Einsicht möglich an der Geschäftsstelle und auf der Internetseite.

§ 2

Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen **sowie durch die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften** verwirklicht.
(Um zukünftig Kooperationen mit anderen Vereinen, insbesondere auch im Jugendbereich, eingehen zu können, erfolgt eine Erweiterung des Zwecks)

§ 8

Organe des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart/Schatzmeister
- e) dem Schriftführer**

(Da der Schriftführer regelmäßig bei allen geschäftsführenden Vorstandssitzungen anwesend ist, soll er/sie Teil des geschäftsführenden Vorstand werden)

Der geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand ist durch die/den 1. Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer **oder elektronischer** Bekanntgabe

§ 13

Rechnungsprüfer

Es sind maximal 2 aufeinander folgende Amtszeiten je Rechnungsprüfer möglich.
(Dient zur Sicherheit der Rechnungsprüfung)

§ 15

Aufwändungsersatz, Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwändungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

(Nur der zweite Absatz ist neu. Hier soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Ehrenamtspauschale leisten zu dürfen. Diese Pauschale besteht nur einer Prüfung durch das Finanzamt, wenn die Satzung eine solche vorsieht.)



Fußball-Sport-Verein Füchtenfeld e.V.

49835 Füchtenfeld
www.fsv-fuechtenfeld.de
Mail: fsvfuechtenfeld@gmail.com
Telefon: (0 59 46) 99 51 11
Vereinsfarben: schwarz / weiß

§ 17 Fusion / Kooperation

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Fusions- bzw. Kooperationsgespräche mit anderen Vereinen zu führen. Eine Vereinbarung über eine Fusion kann nur unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Eine Zustimmung liegt bei einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen vor.

Kooperationen einzelner Sparten im Verein mit anderen Vereinen werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(Es soll dem Vorstand erlaubt werden Kooperation und Fusionsgespräche mit anderen Vereinen führen zu dürfen. Hierbei geht es um die Erlaubnis vorbereitende Gespräche zu führen. Kooperationen bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine tatsächliche Fusion bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung)